

Nichtöffentliche Sitzung der 8. Kammer

des Sozialgerichts Düsseldorf

Donnerstag, 03.11.2005

40227 Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 29, 1. Etage, Saal 139

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Weitz

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 8 KR 267/04

**Dokumentationsmaterial:
Iris Haarland**

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

Klägerin

gegen

Kaufmännische Krankenkasse - Hauptverwaltung -,
vertreten durch den Vorstand,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,
Gz.: 33AAZ-Teu/Dav/17436411

Beklagte

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

Die Klägerin im Beistand von Frau Haarland,

für die Beklagte [REDACTED]
unter Bezugnahme auf die beim Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Die Vorsitzende erörtert den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten.

Die Klägerin erklärt:

"Die durchgeführte Bewegungstherapie hat sich bei mir damals als wirksam erwiesen. Die Rückenschmerzen haben deutlich abgenommen. Ich führe zurzeit diese Therapie als Gruppentherapie aus diesem Grund auch weiterhin auf eigene Kosten durch.
Ich habe damals bei meiner Therapeutin 5 Stunden á 60 Minuten integrative Bewegungstherapie in Anspruch genommen, deren Kosten ich hier geltend mache."

- Laut diktiert und genehmigt -

Frau Haarland weist darauf hin, dass vorliegend hinsichtlich der streitigen Therapie von einem Systemfehler auszugehen ist und allein deshalb noch keine positive Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem früheren Zeitpunkt zustande gekommen ist. Die Bertelsmann-Stiftung hat bereits ein Gutachten bzw. eine umfangreiche Studie über den Erfolg der streitigen Bewegungstherapie verfasst und auch schon vor der Bertelsmann-Studie existierte aus dem Jahre 2002 eine Studie über die Wirksamkeit der Bewegungstherapie.

Die Vorsitzende regt an, zur Vermeidung eines langfristigen Klageverfahrens mit ungewissem Ausgang (Abwarten der Beratung des Gemeinsamen Bundesausschusses mit eventuellen Hinweisen auf einen Systemfehler), das Verfahren vergleichsweise dahingehend zu erledigen, dass für die in Anspruch genommene Behandlung im selben zeitmäßigen Umfang die Beklagte eine Vergütung in Höhe der für diese Zeit zu gewährende Krankengymnastik an die Klägerin zahlt.

Die Beteiligten schließen daraufhin zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden Vergleich:

Die Vertreterin der Beklagten erklärt die Bereitschaft der Beklagten, der Klägerin einen Betrag in der Höhe für die in Anspruch genommene und streitgegenständliche Bewegungstherapie zu zahlen, die sie für die Bewilligung einer 300 Minuten dauernden Krankengymnastik hätte vergüten müssen.

Die Klägerin nimmt dieses Angebot an.

Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit damit für erledigt.

Die Erklärungen der Beteiligten wurden vorläufig aufgezeichnet, abgespielt und von den Beteiligten genehmigt.

Vtz

Die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger wird beglaubigt.



